

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

10.12.2021
Fe/Sc

RS 99-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Punktuelle Änderung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass mit der [47. Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus](#) die Landesregierung einige Corona-Verordnungen mit Geltung seit gestern 09. Dezember 2021 geändert hat.

Weiteres dazu finden Sie im Folgenden.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**) gilt weiterhin bis zum 21. Dezember 2021.

Die Verordnung enthält folgende inhaltliche Änderungen:

In § 4 Absatz 2 Satz 1, der regelt, für welche Bereiche die 2G-Regel gilt, wird eine neue Nr. 1a eingefügt: „der Verkauf von nicht mit der gleichzeitigen Erbringung einer handwerklichen Leistung oder einer Dienstleistung verbundenen Waren in dem Geschäftslokal eines Dienstleisters oder Handwerkers, der nicht unter die in Nummer 1 genannten Ausnahmen fällt,“.

§ 4 Abs. 6a Satz 1, der bei der 2G-Regel einen Prüfnachweis z.B. in Form der „Bändchen“-Variante grundsätzlich ermöglicht, wird partiell neu gefasst. Dieser Prüfnachweis muss wie bisher vor Weitergabe gesichert sein und darf – (das ist neu) *vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der zuständigen Behörde*– nur für den *Ausgabetag* (bisher: für den aktuellen Tag) gültig sein. Damit wird auch eine längere Gültigkeit ermöglicht – bei entsprechender Entscheidung der Behörde.

§ 6 Abs. 2 Satz 4 wird dahingehend ergänzt, dass die Beschränkung nach Satz 1 (d.h. zusätzliche Beschränkungen bei privaten Zusammenkünften von immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum in Hotspots mit 7-Tage-Inzidenz von über 350 - nicht gilt „für Versammlungen oder Veranstaltungen *in gastronomischen Betrieben und andren Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 4, in denen der Zugang nach den Regelungen des § 4 beschränkt ist und durch die für die Einrichtung verantwortlichen Person kontrolliert wird.*“

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (**Anlage 2**) gilt weiterhin bis zum 22. Dezember 2021.

Die Verordnung enthält folgende inhaltliche Änderungen:

Klargestellt wird in § 2 Abs. 3 Satz 1, dass Testnachweise durch Arbeitgeber im Rahmen der Testungen nach § 28b Abs. 1 und 2 IfSG *nur unter Verwendung des Musters* der Anlage 3 (**Anlage 3**) der Verordnung erstellt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um die Erstellung von Testnachweisen gemäß der Vorschrift § 2 Nr. 7 b SchAusnahmV, die nicht nur ausschließlich für das Betreten des Betriebes erstellt werden, sondern auch für andere 3G-Kontexte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 11 CoronaSchVO (z.B. Zugang zu Frisören oder nicht-touristischen Übernachtungen etc.) von Arbeitgebern ausgestellt werden können.

Falls Arbeitgeber Testnachweise nicht nur für die Zutrittskontrolle zum Betrieb im Sinne von § 28 b Abs. 1 und IfSG, sondern auch für andere 3G-Kontexte gemäß § 2 Nr. 7 b SchAusnahmV für ihre Beschäftigten ausstellen möchten, müssen sie nach wie vor Durchführung dieser Beschäftigtentestung die Vorgaben gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 erfüllen. Dies bedeutet: Arbeitgeber müssen in diesem Fall vor der Testvornahme oder der Testbeaufsichtigung nach § 1 Abs. 7 S. 2 sicherstellen, dass die Testung durch geschultes oder fachkundiges oder konkret zur Begleitung von Selbsttests vor Ort unterwiesenes Personal erfolgt. Nur diese Personen dürfen die Testnachweise ausfüllen (§ 2 Abs. 3 S. 3). Zudem müssen Arbeitgeber der für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vor dem Beginn der Erteilung von Testnachweisen anzeigen (§ 2 Abs. 3 S.4 und § 3 Abs. 2 CoronaTeststrukturVO).

Dem § 4 „Beschäftigtentestung“ wird folgender Satz angefügt: „Ehrenamtlich Tätige dürfen in die Testung ausnahmsweise einbezogen werden, wenn sie im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die Einbeziehung in Organisation und Betriebsablauf mit entgeltlich Beschäftigten vergleichbar eingesetzt werden.“ Hier ändert sich für privatwirtschaftliche Arbeitgeber nichts, dies betrifft eher Arbeitgeber im gemeinnützigen Bereich, bei denen auch ehrenamtliche Personen mitwirken.

Hinweis: Die im Rahmen der Beschäftigtentestung gemäß § 4 erstellten Testnachweise können sowohl zum Zweck des Zugangs der Beschäftigten zur Arbeitsstätte als auch für andere Zwecke, also auch für andere 3G-Kontexte von den Beschäftigten, genutzt werden (siehe hierzu bereits oben).

Geändert werden in den § 16 „Quarantäne für Haushaltsangehörige“ und § 17 „Quarantäne für andere Kontaktpersonen“ die Regelung zu den individuellen Anordnungen durch die örtlichen Behörden – vor allem im Hinblick auf Virus-Varianten: Die Behörden können individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen. *Dies gilt insbesondere auch bei vollständig geimpften und genesenen Haushaltsangehörigen (§ 16 Abs. 6) - Kontaktpersonen (§ 17 Abs. 3) eines Primärfalls mit Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante, welcher die Anpassung des Fallmanagements erforderlich macht. Insbesondere können die örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden eine Verlängerung der Quarantäne auf 14 Tage sowie einen vorsorglichen PCR- oder Coronaschnelltest zu Beginn und vor Beendigung der Quarantäne anordnen.*

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 4**) gilt weiterhin bis zum 22. Dezember 2021.

Änderungen erfolgen hier in § 4 Kindertageseinrichtungen etc. zur Maskenpflicht (Abs. 2 Nr. 9) und zu den Zugangsvoraussetzungen für Beschäftigte (Abs. 3 Satz 2 und 3 neu).

Die Anlagen 1 - 4 zu diesem Rundschreiben sind für Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 99-2021) abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team